



Amtsblatt

der Stadt Monheim
und der Verwaltungsgemeinschaft Monheim

Herausgeber: Stadt Monheim
und Verwaltungsgemeinschaft
Monheim

Telefon 09091/9091-0

Telefax 09091/9091-44

E-Mail: info@monheim-bayern.de

Internet:

<http://www.monheim-bayern.de>

Satz:

Medienzentrum Augsburg GmbH

Erscheint nach Bedarf

Nr. 14

Donnerstag, 8. April 2021

Nr. 1 Sitzung des Stadtrates

Am **Dienstag, 13.04.2021, 19.00 Uhr** findet in der Stadthalle Monheim die Sitzung des Stadtrates statt.

Tagesordnung:

1. Haus des Gastes; Vorstellung der Nutzungsvarianten
2. Anfrage auf Errichtung eines Mobilfunkmastes auf dem Recyclinghof-Grundstück
3. Bekanntgaben

anschließend nichtöffentliche Sitzung

Nr. 2 Erdabfuhrplatz in Monheim

Der Erdabfuhrplatz ist nach vorheriger Vereinbarung mit der Stadt

Monheim, Tel.: 0 90 91 / 90 91 - 0 von Montag bis Freitag geöffnet.

Anmeldungen am Vortag!

Kleinmengen werden nur noch entgegengenommen, wenn zeitgleich eine größere Anlieferung stattfindet. Die Gebühren hierfür sind sofort zu bezahlen.

Nr. 3 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist bis November am Freitag von 14.00 – 17.00 Uhr und am Samstag von 9.00 – 13.00 Uhr geöffnet.

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen.

Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter

www.awv-nordschwaben.de.

Günther Pfefferer
Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

A) VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MONHEIM

Nr. 1 Hundesteuer

Nach der vom Stadt- bzw. Gemeinderat erlassenen Hundesteuer-satzung ist jeder Hundehalter, der einen über 4 Monate alten Hund besitzt, **verpflichtet**, diesen bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Zimmer Nr. 4, Tel. 09091/9091-27 und -26) zu melden.

Am **1. April 2021** wurde die zu zahlende Hundesteuer aufgrund der eingegangenen Meldungen eingehoben. Die Hundehalter, bei denen die Hundesteuer nicht abgebucht wurde bzw. die keinen Abgabenbescheid über die Hundesteuer erhalten ha-

ben, sind deshalb verpflichtet, ihren noch nicht gemeldeten Hund umgehend zu melden.

Im Übrigen wird noch darauf hingewiesen, dass eine Nichtbeachtung der Meldeverpflichtung eine Abgabehinterziehung, -verkürzung bzw. Abgabefährdung darstellt und diese mit **Geldstrafe oder Geldbuße** belegt werden kann.

Nr. 2 Gemeinsame Bekanntmachungen

Auf die Gemeinsamen Bekanntmachungen wird verwiesen.

Günther Pfefferer
Erster Vorsitzender